

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 31. Oktober

1990

Datum	Inhalt	Seite
7. 10. 1990	Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzV) 2132-1-9-I, 2132-1-20-I	469
16. 10. 1990	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern..... 312-2-1-J	475

2132-1-9-I

Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzV)

Vom 7. Oktober 1990

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1, des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 90 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Prüfzeichenpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1: **Grundstücksentwässerung**

- 1.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser, außer von Regenfalleitungen im Freien und Druckleitungen
- 1.2 Urinalbecken, Fäkalausgüsse und Geruchsverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchsverschlüssen, Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen
- 1.3 Spülkästen
- 1.4 Rückstauverschlüsse
- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen

- 1.6 Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³/Tag bemessen sind.

Gruppe 2: **Abscheider und Sperren**

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl
- 2.2 Fettabscheider
- 2.3 Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen

Gruppe 3: **Brandschutz**

- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen
- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen

Gruppe 4: **Feuerungsanlagen**

- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Ruß-
absperrer)

Gruppe 5: **Holzschutz**

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten

Gruppe 6: **Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten**

- 6.1 Auffangwannen und -vorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und -vorrichtungen
- 6.3 Ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter über 450 l Inhalt
- 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter
- 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter
- 6.6 Leckanzeigergeräte für Behälter und Rohrleitungen
- 6.7 Kunststoffrohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen
- 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter

Als wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinn dieser Verordnung gelten nicht

- 1. Abwasser, Jauche und Gülle,
- 2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten,
- 3. Flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseölen.

Als Anlagen zum Lagern gelten nicht Anlagen, bei denen die wassergefährdenden Flüssigkeiten

- 1. in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgestellt werden,
- 2. als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzfristig abgestellt werden,
- 3. sich im Arbeitsgang befinden,
- 4. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Gruppe 7: **Betonzusätze**

- 7.1 Betonzusatzmittel
- 7.2 Betonzusatzstoffe

Gruppe 8: *(nicht besetzt)*

Gruppe 9: **Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation zur Wasserversorgung, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt werden**

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)
- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser

9.3 Spülkästen

9.4 Druckspüler

9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform)

9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen)

9.7 Brausen

9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen

Gruppe 10: **Lüftungsanlagen**

10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen

§ 2

Freistellung von der Prüfzeichenpflicht

(1) Die in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 1 keines Prüfzeichens, wenn

- 1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung tragen und
- 2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO unterzieht und als Nachweis dafür auf den Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen das einheitliche bauaufsichtliche Überwachungszeichen angebracht ist, es sei denn, daß eine solche Überwachung nach den Abschnitten 4, 5, 6 und 9 der Anlage nicht erforderlich ist.

(2) Können die in Absatz 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Die in § 1 Gruppe 6 Nrn. 6.4, 6.5, 6.6 und 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 1 dann keines Prüfzeichens, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO unterzieht; die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann für die in § 1 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen im Einzelfall Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht gestatten.

§ 3

Zuständige Stelle

(1) Prüfzeichen für die in § 1 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen werden durch das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74-76, 1000 Berlin 30, erteilt.

(2) Die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen im Rahmen dieser Verordnung wird vom Institut für Bautechnik, Berlin, erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dort genannte Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen verwendet oder einbaut, die kein Prüfzeichen tragen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzV) vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-9-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1988 (GVBl S. 88),
2. die Verordnung zur Einschränkung der Verwendung asbesthaltiger Baustoffe und Bauteile und zur Änderung der Prüfzeichenverordnung (Asbesteinschränkungsverordnung – AsbestEinV) vom 27. Juli 1987 (GVBl S. 275, BayRS 2132-1-20-I), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1988 (GVBl S. 88).

München, den 7. Oktober 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 1230 Teil 1 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Steckmuffe; Maße
- DIN 1230 Teil 2 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Steckmuffe; Technische Lieferbedingungen
- DIN 1230 Teil 6 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Maße
- DIN 1230 Teil 7 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Technische Lieferbedingungen
- DIN 4032 – Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4034 – Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4035 – Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4060 – Dichtmittel aus Elastomeren für Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen; Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4062 – Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton; Anforderungen, Prüfungen und Verarbeitung
- DIN 19522 Teil 1 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
- DIN 19522 Teil 2 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Lieferbedingungen
- DIN 19530 Teil 1 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
- DIN 19530 Teil 2 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19534 Teil 1 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße

DIN 19534 Teil 2 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen

DIN 19535 Teil 1 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße

DIN 19535 Teil 2 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Technische Lieferbedingungen

DIN 19537 Teil 1 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße

DIN 19537 Teil 2 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen

DIN 19538 – Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 19560 – Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 19561 – Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen

2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchsverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:

DIN 591 Teil 1 – Kellerabläufe Klasse L 15 mit Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

- DIN 1385 – Klosettbecken mit angeformtem Geruchsverschluß; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 1390 Teil 1 – Urinale aus Sanitär-Porzellan, wandhängend; Maße
- DIN 1390 Teil 2 – Urinale, wandhängend; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 4284 Teil 1 – Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19522 Teil 1 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
- DIN 19522 Teil 2 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Lieferbedingungen
- DIN 19530 Teil 1 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
- DIN 19530 Teil 2 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19545 – Ablaufgarnituren (Geruchsverschlüsse und Zubehör); Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 19599 – Abläufe und Abdeckungen in Gebäuden; Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung

3. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.3:

- DIN 19542 – Spülkästen für Klosettbecken; Bau- und Prüfgrundsätze

4. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.6:

Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.

5. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.1:

Nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klassen A1 oder A2 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.

6. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:

Schwerentflammbare Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klasse B1 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.

7. Aus § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3:

Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden:

- DIN 6608 Teil 1 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6608 Teil 2 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6616 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 1 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 2 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 3 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 1 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 2 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6623 Teil 1 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1 000 Liter Volumen, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten

- DIN 6623 Teil 2 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit weniger als 1 000 Liter Volumen, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6624 Teil 1 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, von 1 000 bis 5 000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6624 Teil 2 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, von 1 000 bis 5 000 Liter Volumen, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6625 Teil 1 – Standortgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und wassergefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten; Bau- und Prüfgrundsätze

Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden und wenn sie gemäß § 9 Abs. 1 der Druckbehälterverordnung geprüft werden

- DIN 28020 – Liegende Druckbehälter, 0,63 bis 25 m³ (in Verbindung mit DIN 28080)
- DIN 28021 – Stehende Druckbehälter; Behälter für Lagerung, 6,3 bis 100 m³ (in Verbindung mit DIN 28081 Teil 1 oder Teil 2)

8. Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2:

Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 4226 Teil 1 – Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnung und Anforderungen
- DIN 51043 – Traß; Anforderungen, Prüfung
- DIN 53237 – Prüfung von Pigmenten; Pigmente zum Einfärben von zement- und kalkgebundenen Baustoffen
- Pigmente als Betonzusatzstoffe unter der Voraussetzung, daß
- nur Farbpigmente nach DIN 53237 mit Werkszeugnis nach DIN 50049 ausgeliefert werden und
 - der Nachweis der ordnungsgemäßen Überwachung der Herstellung und Verarbeitung des damit hergestellten Betons erbracht wird.

9. Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2:

Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Teil 6 – Elektro-Wassererwärmer; Nenninhalt bis 1 000 Liter; Bedingungen für geräuscharme Ausführung –; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

312-2-1-J

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Bestellung
von Vollstreckungsleitern**

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund von § 85 Abs. 2 und § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (BayRS 300-1-4-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern (BayRS 312-2-1-J), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1990 (GVBl S. 62), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134